




Der betreute Mensch als Patient

Erkner, 9. Mai 2018

Dr. Andrea Diekmann

Vizepräsidentin des Kammergerichts, Berlin




Voraussetzungen für die Betreuerbestellung

Das Betreuungsgericht bestellt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer, wenn der Betroffene auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann,
§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB.



Angelegenheiten im Bereich der Sorge für die Gesundheit:

- Inanspruchnahme von Leistungen
- Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung, einen ärztlichen Eingriff
 - Abschluss eines Behandlungsvertrages




Aufgaben der Betreuung



Selbst-
bestimmung



Schutz



Ärztliches Handeln

...ist gerechtfertigt, wenn
entsprechende Indikation besteht,
der Arzt den Patienten hinreichend aufklärt,
dieser in die Maßnahme einwilligt
und der Arzt ein Verfahren lege artis anwendet.




Zur Stellvertretung



Supported
decision
making



Substitute
decision



Zur konkreten Entscheidung



Der
entscheidungsfähige
Patient:



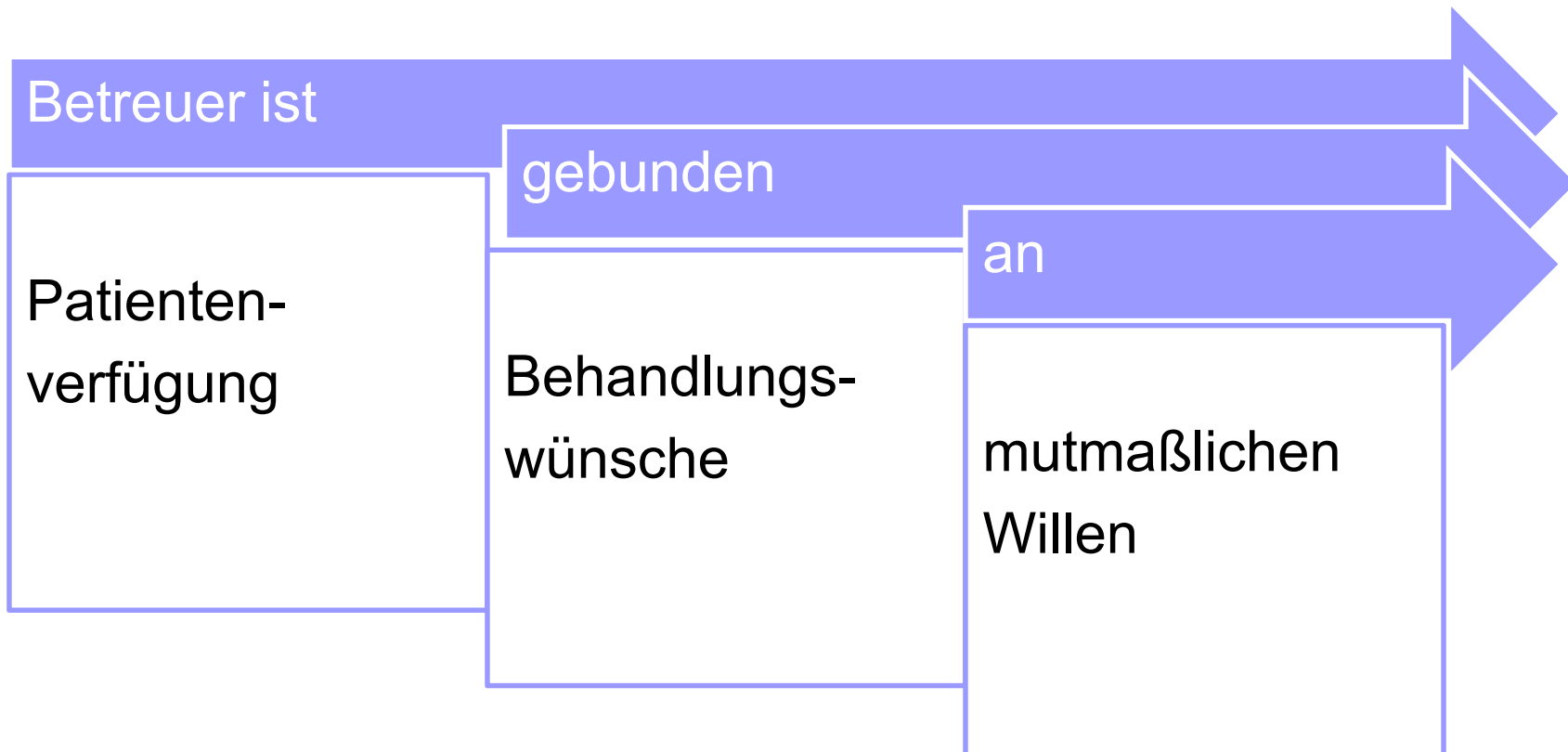
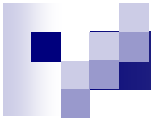
entscheidet
selbst

ohne Hilfe

oder mit
Unter-
stützung



Der nicht
entscheidungsfähige
Patient:





→ **Hinweis:** diese Grundsätze gelten auch für die sog. psychiatrische Patientenverfügung (das Psychiatrische Testament) –
Regelungsinhalte z.B.: Art der Behandlung, ggf. deren Ablehnung




Genehmigungsbedürfnis nach § 1904 BGB?

- Abs. 1: Einwilligung bedarf Genehmigung, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute **auf Grund der Maßnahme** stirbt oder einen schweren und länger dauernden Schaden erleidet
- Abs. 2: Nichteinwilligung oder Widerruf bedarf der Genehmigung, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht,



dass der Betreute **auf Grund des Unterbleibens** oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.



Genehmigungsbedürfnis entfällt

- bei Einwilligung,
wenn mit dem Aufschub der Maßnahme
Gefahr verbunden
- wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt
Einvernehmen darüber besteht, dass die
Erteilung, die Nichterteilung oder der
Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901 a
festgestellten Willen des Betreuten entspricht.



Ärztliche Zwangsmaßnahmen, § 1906 a BGB Abs. 1

Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,




2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. **die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901 a BGB zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,**



4. zuvor ernsthaft mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,



6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
- 7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.**



§ 1906 a Abs. 2, 4 BGB

Abs. 2: Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Abs. 4: Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1906 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 S. 1 entsprechend.



Freiheitsentziehung durch Medikamente?

s. dazu § 1906 Abs. 4 BGB -

Abgrenzung: werden Medikamente dazu verwendet, den Betreuten an der Fortbewegung in der Einrichtung oder am Verlassen der Einrichtung zu hindern – oder handelt es sich um eine Nebenwirkung?